

DO. I. 76.

medietatem castri et civitatis
attinentium
praenominatae
episcopo
mandatum
sigilli.

DO. I. 105.

dimidiam partem — civitatis
pertinentium
prememoratae
antistiti
preceptum
anuli.

Ich fasse zusammen und darf das Ergebnis des Vergleiches der beiden Urkunden dahin aussprechen, dass in ihnen bei aller Uebereinstimmung im Grossen doch eine weitgehende Freiheit in den Einzelheiten besteht. Die Prüfung des Wortlautes beider Diplome bietet jedenfalls keine Handhabe, um die Ableitung des einen Textes aus dem anderen zu beweisen, vielmehr scheinen beide Stücke gleichberechtigt neben einander zu stehen. Diesem Ergebnisse widerspricht nun aber, wie es scheint, die Datierung der Havelberger Urkunde, die das Jahr 946 nennt. Hier hat daher unsere Untersuchung nun einzusetzen.

Die Datierungszeile selbst bietet keinen Angriffspunkt. Der Ort Magdeburg passt in das Itinerar des Königs für das Incarnationsjahr 946¹, die anni regni sind richtig angegeben, und ist auch die Indictionszahl falsch (indict. II statt indict. IV), so lässt sich diese unrichtige Zahl doch auch in anderen Diplomen desselben Indictionsjahres nachweisen². Trotz dieses für die Jahresangaben entschieden günstigen Ergebnisses führt nun aber eine weitere Betrachtung des Inhaltes der Urkunde zu der Erkenntnis, dass die Stiftungsurkunde für Havelberg erst zwei Jahre später und gleichzeitig mit der des Bisthums Brandenburg, die vom 1. October 948 datiert ist³, gegeben wurde, und dass dieses Datum den Tag bezeichnet, an dem beide Bisthümer thatsächlich ins Leben traten.

Der erste Grund, der zu dieser Annahme führt, ist der schon erwähnte Umstand, dass in beiden Diplomen der päpstliche Legat Marinus, Bischof von Bomarzo⁴, unter

1) Der König hielt sich die ganze erste Hälfte des Jahres in Ost-sachsen auf, zuletzt dort am 29. Juli zu Magdeburg anwesend; s. Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 131a—139. 2) DD. O. I. 71. 72. 73. 78.

3) Ueber das Datum vgl. Dümmler, Otto d. Gr. 168 N. 1. Die älteren Autoren, z. B. Gerken, Stiftshist. von Brandenburg S. 335 n. 1; v. Raumer, Reg. hist. Brand. n. 160; Riedel, Cod. dipl. Brand. I. Hauptth. Bd. VIII, 91 n. 2; zuletzt noch Köpke, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto I. 77, haben alle, nur der Angabe des Incarnationsjahres folgend, die Urkunde zu 949 gesetzt. 4) Marinus wird zum ersten Male, schon als Bischof von Bomarzo, erwähnt a. 942 in einer römischen Gerichtsurkunde; s. Giese-